**BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber**

des richtlinienkonformen Sondervermögens

**Allianz RCM Interglobal**

Bei dem richtlinienkonformen Sondervermögen „Allianz RCM Interglobal“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit Wirkung zum **1. Juli 2011** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die Rechte der Anteilinhaber von effektiven Anteilscheinen des Fonds ab dem am 1. Januar 2012 beginnenden Geschäftsjahr des Fonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden. Die betroffenen Anteilinhaber sind jedoch weiterhin an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, für die bis zum 31. Dezember 2011 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben auch nach der Umstellung auf Globalurkunde unberührt (§ 5 BVB n.F.).

Damit die betreffenden Anteilinhaber nach der erfolgten Verbriefung ihrer Rechte in Globalurkunden etwaige Ausschüttungen des Fonds auch weiterhin vereinnahmen können, ist zuvor die Einlieferung der von der Umstellung betroffenen effektiven Stücke in ein Bankdepot erforderlich (§ 8 Abs. 4 BVB n.F.).

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten §§ 5 (Miteigentum) und 8 Abs. 4 (Ausschüttung) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „Allianz RCM Interglobal“ abgedruckt, der mit Wirkung zum **1. Juli 2011** gültig ist:

***§ 5 Miteigentum***

*(1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.*

*(2) Die Anteile des Sondervermögens werden in einzelnen Anteilscheinen, in Mehrfachurkunden oder in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Aushändigung effektiver Stücke besteht nicht. Ab dem 1. Januar 2012 werden die Rechte der Anteilinhaber der derzeit in Form von effektiven Stücken begebenen Anteilscheine ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens ab dem vorgenannten Zeitpunkt weiterhin in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, für die bis zum 31. Dezember 2011 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt.*

*(3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Interglobal", „dit-Interglobal" und „Allianz-dit Interglobal" bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt.*

### *§ 8 Ausschüttung*

*(1) [….]*

*(2) [….]*

*(3) [….]*

*(4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Für das am 31. Dezember 2011 endende und die darauf folgenden Geschäftsjahre erfolgt die Ausschüttung für alle ausschüttenden Anteilklassen infolge der Umstellung auf Globalurkunde jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres. Damit die betreffenden Anteilinhaber die Ausschüttungen nach der Umstellung der Anteilscheine auf Globalurkunde vereinnahmen können, ist die Einlieferung dieser effektiven Stücke in ein Bankdepot erforderlich.*

*(5) [….]*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin") mit Schreiben vom **7. März 2011.**

**Die Geschäftsführung**